

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

28. November 1947.

101/A.B.

zu 122/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Bundesminister für Inneres Helmer beantwortet die Anfrage der Abg. Dr. M i g s c h, Dr. K o r e f, G f ö l l e r, P e t s c h n i k und Genossen, betreffend die Auslegung des § 17, Abs. (2), des NS-Gesetzes hinsichtlich des Ehrenzeichens der HJ folgendermassen:

Im § 4, Absatz (1), lit. a-e, des Verbotsgesetzes 1947 sind alle Personen, die der Registrierungspflicht unterliegen, aufgezählt. Träger von Parteiauszeichnungen sind in dieser Aufzählung nicht erwähnt. Daraus ergibt sich, dass für Personen, die weder der Partei noch einer ihrer Gliederungen angehört haben, lediglich aus dem Titel der Verleihung einer Parteiauszeichnung keine Registrierungspflicht besteht. Solche Fälle haben sich aber im Hinblick auf die Struktur der NSDAP und die Bestimmungen der Auszeichnungsverleihungen höchst selten ereignet.

Nach den im "Organisationsbuch der NSDAP" verlautbarten Verleihungsbestimmungen wurde das H.J. Ehrenzeichen - fälschlich auch goldenes Ehrenzeichen der H.J. oder Goldenes H.J. Abzeichen genannt - vom Reichsjugendführer allen denen verliehen, "die der H.J. vor dem 1. Oktober 1932 angehört haben und seitdem in ihr, der Partei oder einer ihrer Gliederungen Dienst getan haben."

Im § 17, Absatz (2), lit. e, wird ausgeführt, dass diejenigen Personen als Belastete zu registrieren sind, die für ihre Tätigkeit für die NSDAP mit dem Blutorden vom 9. November 1923, dem Goldenen Ehrenzeichen der NSDAP, einer Dienstauszeichnung der NSDAP (in Bronze, Silber oder Gold) oder dem Goldenen Ehrenzeichen der Hitler-Jugend ausgezeichnet wurden. Der Gesetzgeber kann mit dem Worte "Tätigkeit" in Auslegung der verschiedenen Verleihungsbestimmungen nur eine Tätigkeit für die NSDAP im weitesten Sinne, also auch die zu einer Tätigkeit (Zahlung von Mitgliedsbeiträgen) verpflichtende Mitgliedschaft gemeint haben, da z.B. das Goldene Ehrenzeichen der NSDAP nach den Verleihungsbestimmungen für die blosse Mitgliedschaft (Mitgliednummer unter 100.000 und ununterbrochene Zugehörigkeit zur NSDAP) verliehen wurde. Es ist kaum anzunehmen, dass es dem Gesetzgeber vorgeschwebt hat, Nationalsozialisten, die Träger des Goldenen Ehrenzeichens der NSDAP waren, von der Verzeichnung als Belastete auszunehmen.

Im Falle des ehemaligen Unteroffiziers Wilhelm Dannbauer ist aus dem in der Verleihungsurkunde geschilderten Sachverhalt klar zu erkennen, dass diese ausserhalb der Verleihungsbestimmungen erfolgt ist. Dannbauer ist daher, falls eine Zugehörigkeit zur H.J., zur NSDAP oder deren Gliederungen nicht vorliegt, aus dem Titel dieser ehrenhalber erfolgten Verleihung einer Parteiauszeichnung allein nicht registrierungspflichtig.

- . - . - . - . - . -